



<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 Zentrales Fördermanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Yvonne Hartmann +49 202 563 6067 yvonne.hartmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.04.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0419/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.05.2026</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling &amp; Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.05.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG sowie des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036</b>		

## Grund der Vorlage

Entscheidung über die Umsetzung der zugewiesenen Fördermittel aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) für die Stadt Wuppertal

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt wie folgt:

1. Die Fördergelder werden förderkonform überwiegend für geplante Maßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen sind im Haushalt bzw. auch im Wirtschaftsplan des GMWs bereits eingeplant. Insgesamt werden hierfür ca. 191 Mio. € zur Finanzierung eingesetzt. Ein anteiliger Betrag in Höhe von rd. 10 Mio. € soll zunächst für noch nicht veranschlagte Projekte reserviert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Vorgaben aus der Förderrichtlinie, die rd. 191 Mio. € für die Finanzierung bereits vorhandener Maßnahmen einzusetzen. Die Verwaltung legt dem Rat eine konkretisierende Beschlussvorlage vor, aus der die hierfür in Frage kommenden Maßnahmen im Einzelnen hervorgehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen für die verbleibenden Fördermittel in Höhe von rd. 10 Mio. € zu eruieren, auf welche die Förderrichtlinie anwendbar sind. Diese werden dem Rat im Rahmen einer weiteren Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.
4. Die Fördersummen werden mit der 1. Veränderungsnachweisung zum Haushalt 2026/2027 pauschal über den Förderzeitraum etatisiert, da sich der tatsächliche Mittelabruf nach der Umsetzung der Maßnahmen richtet.

## Unterschrift

Thorsten Bunte

## Begründung

Im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW am 09.12.2025 wurde eine Präsentation zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) gehalten. Diese wurde im Nachgang zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgte hierzu eine Berichterstattung (VO/0952/25). Das Gesetz wurde zwischenzeitlich verabschiedet und der Förderbescheid mit Datum 29.01.26 der Stadt Wuppertal zugestellt.

Nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 wird der Stadt Wuppertal im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Förderbudget in Höhe von **201.494.629,95** Euro bereitgestellt.

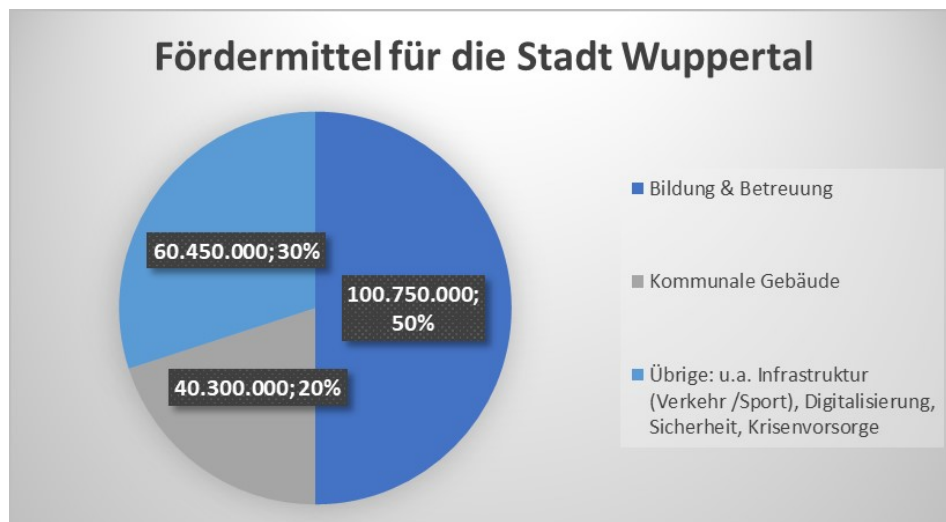
Darüber hinaus sind neue kommunale Förderprogramme (Fachförderung) nach Maßgabe des Landeshaushaltes angedacht. Aktuell werden vom Land NRW für die Kommunen 2,7 Mrd. Euro in Aussicht gestellt, für die die Kommunen gezielt Interessensbekundungen aussprechen können. Diese wären zusätzlich zu dem Förderbudget in Höhe von rd. 201 Mio. €.

### Förderfähige Bereiche:

Die förderfähigen Bereiche sind wie folgt durch den Fördergeber vorgegeben:

- 50 % der Fördersumme für Bildung & Betreuung (Schulen, Kitas)
- 20 % der Fördersumme für Kommunale Gebäude (energetische Sanierung, Klimaschutz)
- Übrige 30 % der Fördersumme für Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung & digitale Resilienz, Sportinfrastruktur, öffentliche Sicherheit & Krisenvorsorge

Förderfähig sind auch Sachinvestitionen Dritter (trägerneutral), sofern diese der Erfüllung von Landes- oder kommunalen Aufgaben dienen (z. B. kommunale oder landeseigene Immobiliendienstleister, Eigenbetriebe). Die Entscheidung über eine Verschiebung der prozentualen Verteilung zwischen den förderfähigen Bereichen, obliegt dem Fördergeber. Hierfür ist ein Antrag der Hauptverwaltungsbeamten mit ausführlicher Begründung der Verschiebung erforderlich.



Förderbudget handelt es sich um die nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zustehenden, pauschalen Sachinvestitionsmittel. Nicht förderfähig sind:

- Personal
- Verwaltung
- eigene Planungen
- Maßnahmen unter 50.000 €
- geförderte Investitionsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Gebietskulissen oder Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden.

#### Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Der Einsatz in Höhe von rd. 191 Mio. € für bereits eingeplante Maßnahmen hat den Vorteil, dass die Fördermittel schneller abgerufen und verbindlich eingesetzt werden, da sich etliche Maßnahmen bereits in der entsprechenden Planungsphase befinden.

Die Mittel entlasten die Stadt Wuppertal unmittelbar. Die veranschlagten investiven Auszahlungen würden auf dem Planungsstand der Haushaltsplanung 2026/2027 verbleiben. Es müssen aber weniger investive Kredite für die Finanzierung der Maßnahmen aufgenommen werden. Es entsteht eine Entlastung beim Schuldendienst bzw. für die bisher veranschlagten Zinsen und Tilgung bei der Kernverwaltung. Zudem würden die benötigten Ausleihungen sowie die Mietzahlungen an das GMW sinken.

Ein positiver und dringend notwendiger Effekt ist, dass mit der Entlastung des Haushalts die Möglichkeit besteht, Mehraufwendungen zu kompensieren und die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten und zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden.

Trotz der angespannten Haushaltslage soll eine Möglichkeit eröffnet werden, bislang nicht eingeplante Maßnahmen umzusetzen. Der Umfang dieser Maßnahmen umfasst ein Volumen in Höhe von rd. 10 Mio. €. Die Verwaltung wird potenzielle Maßnahmen aus den verschiedenen Förderbereichen identifizieren und anschließend zur Beschlussfassung dem Rat vorlegen.

#### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung: Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen. Das Gesetz beinhaltet bereits anteilig Förderungen für den Bereich energetische Sanierung und Klimaschutz.

#### **Kosten und Finanzierung**

Bei Sachinvestitionen ist eine Förderquote bis 100 % möglich. Begleit-/Folgebemaßnahmen sind bis max. 50 % der Hauptmaßnahme förderfähig. § 82 GO NRW findet auf Maßnahmen, die zu 100 % gefördert sind, keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Maßnahmen trotz der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt werden dürfen.

Soweit Maßnahmen ergänzend aus Eigenmitteln finanziert werden müssen (u.a. bei den Folgekosten) findet § 82 GO NRW dann keine Anwendung, wenn die vorherige Zustimmung des Rates vorliegt.

Die Folgekosten sollen den Zielen der kommunalen Haushaltsicherung nicht entgegenstehen.

## **Zeitplan**

Der Förderzeitraum beinhaltet die Jahre 2025–2036. Der Bescheid gilt ab dem 01.01.2025, sodass alle Planungen vor diesem Zeitraum förderunschädlich sind, wenn keine Ausschreibung vor dem 01.01.2025 stattgefunden hat (mit der Ausschreibung gilt die Maßnahme als begonnen).

Alle Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31.12.2042 vollständig abgeschlossen und abgenommen sein.